

Kreistag des Landkreises Oberhavel

Beschluss Nr. 2/0206

vom 04. Juli 2001

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt die in der Anlage vorliegende Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel.

Anlage:

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel

Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Mit der Richtlinie beabsichtigt der Landkreis Oberhavel kulturelle Projekte zu fördern. Dabei orientiert sich der Landkreis an Artikel 34 der Verfassung und § 22 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg, Verantwortung für die Pflege und Entwicklung von Kunst und Kultur zu tragen und sich an der Sicherung der Rahmenbedingungen für ein freiheitliches und allen zugängliches kulturelles Leben zu beteiligen. Es wird nach dem Fördergrundsatz verfahren, dass der Landkreis maximal 1/3 der Kosten des förderfähigen Projektes tragen kann, dies bis zu 1535,00 EUR. Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt dabei nicht dem Kreis, sie erfolgt vielmehr durch Künstler, freie Träger sowie durch die Städte und Gemeinden. Sie sind die vorrangigen Träger des kulturellen Lebens und haben die Aufgabe, die Kultur im Rahmen einer an den Bürgern orientierten Daseinsfürsorge angemessen zu berücksichtigen.

2. Förderungs- / Zuwendungsvoraussetzungen

Anträge auf Zuwendungen zur Projektförderung sind grundsätzlich jeweils bis zum 31. Januar für das erste Kalenderhalbjahr und 30. Juni für das zweite Kalenderhalbjahr an das für Kultur zuständige Fachamt des Landkreises Oberhavel einzureichen. Die Zuwendungen müssen auf dem verbindlichen Formblatt (aktuelle Fassung im Internet unter www.kreis-oberhavel.de bzw. in dem für Kultur zuständigen Fachamt des Landkreises Oberhavel) beantragt werden. Die Vollständigkeit der Unterlagen sowie detaillierte und nachvollziehbare Angaben sind Voraussetzung für eine Prüfung. Anträge für Projekte, die bereits begonnen wurden, können keine Berücksichtigung finden.

Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung (Konzeption, Zielgruppe, Partner u.ä.)
- aufgegliederte Berechnung der mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben
- Darstellung der beabsichtigten Finanzierung des Projektes:
 - Höhe des Eigenanteils
 - Höhe der beantragten Mittel
 - Höhe des Anteils anderer Förderer
 - Aufgliederung nach Sach- und Personalkosten
- bei gemeinnützigen Vereinen: Bestätigung der Gemeinnützigkeit

3. Bedingungen und Zuwendungen

- Der Träger muss mindestens 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten an dem Projekt sicherstellen.
- Die Verwendung der bewilligten Mittel für andere Vorhaben als für die festgelegten ist nicht statthaft. Die Kalkulation wird für verbindlich erklärt.
- Werden Honorarverträge geschlossen, müssen Inhalt und Umfang der Leistung ablesbar und kontrollierbar sein.
- Prüffähige Verwendungsnachweise über die Gesamtfinanzierung des Projektes sind auf den verbindlichen Formularen ebenso vorzulegen wie die Originalbelege in Höhe des erhaltenen Zuschusses und die Kopien für die sonstigen Ausgaben.
- Sollten durch Projekte, die durch den Landkreis gefördert werden, Gewinne erzielt werden, so sind diese – falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde – bis zur Höhe der Fördersumme an die Bewilligungsbehörde abzuführen.
- Werden die bewilligten Mittel nicht in voller Höhe verbraucht oder ergibt sich, dass das Vorhaben ganz oder teilweise nicht durchführbar ist, so ist die volle Summe oder der Restbetrag bis zu dem im Bescheid benannten Termin auf das Konto des Landkreises zu überweisen.
Wenn der Antragsteller die bestätigten Zuwendungen bis zu dem von ihm für die Verwendung genannten Endtermin nicht oder nicht vollständig abgefordert und auch nicht um eine Verlängerung des Endtermins gebeten hat, werden die noch nicht ausgezahlten Beträge einbehalten.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, über die bei der Ausführung des Vorhabens erzielten Ergebnisse Auskünfte einzuholen.
Die Behörde behält sich Auskunft gegenüber Dritten vor, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Darlegung kulturpolitischer Zusammenhänge erforderlich sein sollte.
- Rechtsansprüche auf Förderung bestehen nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
Aus der Projektförderung lässt sich kein Anspruch auf dauerhafte Finanzhilfen ableiten.
- Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.
- Projekte nicht kreisangehöriger Antragsteller können keine Berücksichtigung finden. Davon ausgenommen sind überregional wirkende Antragsteller, die Projekte gemäß Punkt 1 im Landkreis durchführen.

4. Förderungsempfänger

Grundsätzlich sind folgende Träger antragsberechtigt:

- Antragsteller haben ihren Sitz bzw. Wohnort im Kreisgebiet Oberhavel oder sind überregional tätig
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Verbände, Vereine und andere freie Träger
- Einzelpersonen oder Personengruppen
- Kirchen und Religionsgemeinschaften

5. Schlussbestimmung

- Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zum 01. März des kommenden Jahres ein Bericht über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen vorgelegt.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Die Kulturförderrichtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Richtlinien des Landkreises Oberhavel zur Förderung kultureller Projekte vom 11.05.1994 (Beschluss Nr. 1/0047)